

ERLÄUTERUNGEN

zum Antrag auf Änderung der Anerkennung als flugmedizinischer Sachverständiger und sonstige Meldepflichten

Gemäß Annex IV MED.D.025 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 und ATCO.MED.C.020 der Verordnung (EU) 2015/340 hat der Inhaber eines AME-Zeugnisses der zuständigen Behörde unverzüglich Folgendes mitzuteilen, wenn

1. der AME Gegenstand eines Disziplinarverfahrens oder einer Untersuchung durch eine medizinische Aufsichtsbehörde ist;
2. sich Änderungen der Bedingungen, unter denen das AME-Zertifikat erteilt wurde, einschließlich der im Antrag angegebenen Informationen und Bestätigung, ergeben;
3. die Voraussetzungen für die Erteilung eines AME-Zeugnisses nicht mehr erfüllt sind;
4. eine Änderung des/der Ordinationsstandort/e oder der Korrespondenz-Adresse des flugmedizinischen Sachverständigen vorgenommen wird;

Die Austro Control GmbH weist darauf hin, dass das Versäumnis, die zuständige Behörde zu informieren, zur Aussetzung oder zum Widerruf der mit der Anerkennung verbundenen Rechte führen kann.

GEBÜHREN

Für Amtshandlungen der Austro Control GmbH sind gemäß der vom BMVIT erlassenen Austro Control-Gebührenverordnung (ACGV, BGBl. II Nr. 2/1994, idgF) Gebühren zu verrechnen. So schreibt die Austro Control-Gebührenverordnung auch eine Gebühr für die Änderung der Anerkennung als flugmedizinischer Sachverständiger vor.

Darüber hinaus ist die Entrichtung von Gebühren gemäß Gebührengesetz 1957 (GebG) vorgesehen und sind von der Austro Control GmbH ebenfalls entsprechend in Rechnung zu stellen.